

Information nach Art. 13, 14 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) i. V. m. dem Thüringer Datenschutzgesetz

Personenbezogene Daten werden von den Thüringer Arbeitsgerichten bzw. dem Thüringer Landesarbeitsgericht für Zwecke der Durchführung arbeitsgerichtlicher Verfahren bzw. im Rahmen der Gerichtsverwaltung verarbeitet. Es kann sich dabei um Daten handeln, die entweder direkt bei Verfahrensbeteiligten, Zeugen, Sachverständigen sowie Dritten erhoben werden bzw. wurden, aber auch um Daten, die nicht direkt bei dem Betroffenen erhoben worden sind bzw. erhoben werden.

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung sind die Vorschriften der DS-GVO in Verbindung mit den Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) und des Thüringer Beamtengesetzes bzw. die sonstigen Vorschriften des öffentlichen Dienstes.

Kommunizieren Sie mit dem Gericht per E-Mail über diese Webseite oder tragen Sie Angaben in das Kontaktformular ein, so erfolgt eine Speicherung und Löschung derselben nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

Verantwortlich für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich sind:

1. Das Thüringer Landesarbeitsgericht, vertreten durch die Präsidentin, Justizzentrum, Rudolfstraße 46, 99092 Erfurt, Tel.: 0361/573555002, Fax: 0361/573555000, E-Mail: poststelle.lag@lag.thueringen.de
2. Das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, vertreten durch den Minister, Werner-Seelenbinder-Straße 5, 99096 Erfurt.

Personenbezogene Daten werden im Zuge des Gerichtsverfahrens weitergegeben an

- die übrigen Beteiligten des Gerichtsverfahrens und ggf.
- Behörden und öffentliche Stellen,
- Sachverständige, Zeugen, Dolmetscher sowie Sprachmittler,
- ein Drittland
- die Gerichtsverwaltung (Maßnahmen der Dienstaufsicht etc.) und
- Auftragsverarbeiter sowie IT-Dienstleister im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung.

Im Hinblick auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten stehen den betroffenen natürlichen Personen folgende Rechte zu:

- Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten bzw. Vervollständigung,
- Löschung personenbezogener Daten oder Einschränkung der Verarbeitung.

Die näheren Voraussetzungen und den Inhalt der Regelungen entnehmen Sie bitte den entsprechenden Vorschriften (DS-GVO sowie den bundes- und landesdatenschutzrechtlichen Regelungen).

Ferner wird darauf hingewiesen, dass Ihnen ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zusteht. Dessen ungeachtet ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorläufig zulässig. Der Widerspruch ist an das Thüringer Landesarbeitsgericht unter der obengenannten Adresse unter Angabe des Aktenzeichens des Verfahrens, in dem die Verarbeitung erfolgen soll, zu richten.

Weiterhin können Beschwerden gerichtet werden an den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt, Telefon: 0361/ 573112900, soweit sich die Beschwerde nicht auf die rechtsprechende Tätigkeit des Gerichts bezieht (vgl. Artikel 2 Abs. 9 ThürDSG, Artikel 55 Abs. 3 DS-GVO).

Unter der gleichen Voraussetzung können Sie sich auch an die Datenschutzbeauftragte des Thüringer Landesarbeitsgerichts, Justizzentrum, Rudolfstraße 46, 99092 Erfurt, Email: thlag.datenschutzbeauftragter@justiz.thueringen.de, wenden.

Nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens werden die Daten für im öffentlichen Interesse liegende Archiv-, Veröffentlichungs- bzw. Statistikzwecke sowie für Zwecke der Gerichtsverwaltung (u. a. Geschäftsprüfungen, Maßnahmen der Dienstaufsicht) bis zum Abschluss der für die jeweilige Aufgabenerfüllung bestehenden gesetzlichen Aufbewahrungsfrist nach Maßgabe der „Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der Gerichte der Verwaltungs-, Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit“ (JMBl. 2003/06, S. 48) vom 28. Oktober 2003 in der jeweils gültigen Fassung sowie die „Behandlung von Archivsachen in der Thüringer Justiz (Archivsachenbestimmungen)“ (JMBl. 2012/02 S. 30) vom 6. März 2012 in der jeweils gültigen Fassung aufbewahrt. Die Aufbewahrung von Personal- und Versorgungsakten richtet sich nach dem Thüringer Beamten-gesetz in der jeweils gültigen Fassung. Für die Personalakten der Tarifbeschäftigten gelten diese Bestimmungen entsprechend.